

Zwischen

der Hansestadt Lübeck
vertreten durch den Bürgermeister
und
dem Kreis Ostholstein
vertreten durch den Landrat

wird folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

1. Die Hansestadt Lübeck überträgt gem § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die ihr obliegende Aufgabe der Notfallrettung im Sinne des § 1 Abs. 1 und der Gestellung eines Notarztes/einer Notärztin nach § 3 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) für den in § 2 dieser Vereinbarung bestimmten Versorgungsbereich auf den Kreis Ostholstein.
2. Der Kreis Ostholstein übernimmt die Notfallrettung sowie die Gestellung eines Notarztes/einer Notärztin im Versorgungsbereich als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde ist der Landrat des Kreises Ostholstein.
3. Diese Vereinbarung regelt nicht die Sicherstellung der Krankentransportversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 RDG im Versorgungsbereich. Diese verbleibt in der Verantwortung der Hansestadt Lübeck.
4. Diese Vereinbarung regelt nicht die Bewältigung größerer Notfallereignisse gem § 7 Abs. 5 RDG und § 9 DVO-RDG im Versorgungsbereich. Sie verbleibt in der Verantwortung der Hansestadt Lübeck.

§ 2

Den Versorgungsbereich bilden die Ortsteile Brodten, Dänischburg, Teerhofinsel und ein Teil des Stadtbezirkes Vorwerk der Hansestadt Lübeck. Die exakte räumliche Abgrenzung des Versorgungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan und dem als Anlage 2 beigefügten Straßenverzeichnis. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

1. Mit der Übertragung des Sicherstellungsauftrages geht die Leitstellenzuständigkeit für die Notfallrettung im Versorgungsbereich auf den Kreis Ostholstein über.
2. Zuständige Leitstelle für die Notfallrettung im Versorgungsbereich ist die Leitstelle des Kreises Ostholstein.
3. Bei der Rettungsleitstelle der Hansestadt Lübeck eingehende Notfallmeldungen aus dem Versorgungsbereich werden unmittelbar an die Leitstelle des Kreises Ostholstein zur Disposition und Einsatzvergabe weitergeleitet; diese alarmiert alle erforderlichen Notfallrettungsmittel und nimmt die Einsatzleitung und Einsatzlenkung wahr.
4. Befindet sich ein Notfallrettungsmittel der Hansestadt Lübeck einem Notfallort im Versorgungsbereich zeitlich näher als die zuständigen Rettungsmittel des Kreises Ostholstein, so kann dieses - nach Rücksprache mit der Leitstelle des Kreises Ostholstein - im Rahmen der Nächstes-Fahrzeug-Strategie zur Bedienung des von der Leitstelle Lübeck festgestellten Notfalles durch die Leitstelle Lübeck alarmiert werden. Die weitere Einsatzleitung und -lenkung hat jedoch durch die Leitstelle des Kreises Ostholstein zu erfolgen.
5. Der Einsatz einer Notärztin/eines Notarztes im Versorgungsbereich kann mit der Übertragung der Notfallrettung nur durch die Leitstelle des Kreises Ostholstein erfolgen. Die Notärztin/der Notarzt ist im Rahmen der Notfallrettung weisungsbefugt gegenüber dem anwesenden Rettungsfachpersonal.

§ 4

1. Die Hansestadt Lübeck überträgt dem Kreis Ostholstein die Befugnis, für den Versorgungsbereich eine Satzung über die Erhebung von Rettungsdienstgebühren gem. § 8 RDG zu erlassen oder den Versorgungsbereich in die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Ostholstein einzubeziehen.
2. In den Fällen des § 3 Abs. 4 gilt die Gebührensatzung der Hansestadt Lübeck, die die Gebühren auch erhebt.

1. Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vereinbarungsparteien nicht statt.

§ 5

1. Die Vereinbarungsparteien können ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann jede Partei zunächst eine Anpassung der Vereinbarung verlangen. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar oder sollen schwere Nachteile für das Gemeinwohl verhütet oder beseitigt werden, so kann eine Partei ohne Einhaltung einer Frist nach Abs. 1 kündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.
4. Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch eine oder durch beide Parteien gilt die parallel mit dieser Vereinbarung abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Gegenvereinbarung) zur Übertragung der Sicherstellung der Notfallrettung des Kreises Ostholstein an die Hansestadt Lübeck im entsprechenden Versorgungsbereich ebenfalls als gekündigt. Die Sicherstellung der Notfallrettung in den beiden Vereinbarungen festgelegten Gemeinden/Ortsteilen fällt dann an den gemäß RDG zuständigen Träger des Rettungsdienstes zurück und kann vertraglich neu geregelt werden.

§ 6

Änderungen der Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7

Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung des Sicherstellungsauftrages der Notfallrettung in festgelegten Gemeinden/Ortsteilen des Kreises Ostholstein an die Hansestadt Lübeck am 01.01.2000 in Kraft.

Lübeck, den 30.11.1999

Eutin, den 9.12.1999

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

Kreis Ostholstein
Der Landrat

gez. Bouteiller
Bürgermeister

gez. Horst-Dieter Fischer
Landrat